

Wirtschaftliche Essais [Schluss]

Autor(en): **Keller-Huguenin, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **14 (1914)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-764061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

WIRTSCHAFTLICHE ESSAIS

STAAT UND BODENKREDIT

Zwischen Privatwirtschaft und Gesetzgebung bestehen Beziehungen, die schwer zu entwirren sind. Man weiß oft nicht ob bestimmte Richtungen der Wirtschaft die Gesetzgebung in ihre Bahnen lenken oder ob die Kausalität die umgekehrte ist. Außer Frage bleibt, dass gewisse gesetzgeberische Tendenzen imstande sind, allmählich in entscheidender Weise die Ökonomie eines Landes zu beeinflussen. Das ist nirgends sichtbarer als in den Wirkungen der Gesetzgebung auf den Bodenkredit und die Entwicklung des Grundbesitzes.

Kein Land bietet dafür deutlichere Beispiele als Frankreich, das seit Jahrhunderten als geschlossener Staat nach einheitlichem und technisch vollendetem System verwaltet wird.

Die Revolution brachte Frankreich die Aufteilung des Großgrundbesitzes und das *gleiche Erbrecht*. — Napoleon brauchte Geld, und schuf ein Steuersystem, das die Kapitalisten nicht drückte; ohne deren gute Laune waren seine Kriege nicht zu finanzieren. — Er schuf das „enregistrement“, jenes ungeheure Netz von Verkehrssteuern, das alle nicht rein kommerziellen Transaktionen mobiler und immobilier Werte mit hohen, zum Teil gewaltigen Taxen belegt. Der Vertrag, der nicht registriert ist, kann vor dem Richter nicht geltend gemacht werden, und wer die rechtzeitige Registrierung versäumt und später sein Recht gerichtlich geltend machen will, zahlt doppelte Taxe. Das ist der einfache Grundgedanke dieses Steuersystems.

Die von Napoleon als Kriegsteuer festgesetzten Ansätze, die sich bis auf 10% der Umsatzwerte erheben, sind bei allem Wechsel der Regierungen niemals ermäßigt worden. Das „enregistrement“ und das gleiche Erbrecht haben die Entwicklung des französischen Grundbesitzes bedingt. Der Bauer scheut sich, Grundstücke zu kaufen oder Hypotheken zu errichten, wenn der Staat 4—10% des Kaufpreises oder des Hypothekengeldes als Gebühr gleich wegnimmt. Eine Zession oder Verpfändung von Hypothekenforderungen gibt es nicht; kündigt der Gläubiger, so muss die Gebühr für die Ersatzhypothek von neuem bezahlt werden. Das heischt Stabilität des Bodenkredits, welche das gewaltige

Zentralinstitut des Crédit Foncier gewährt. Der Sohn hütet sich, das bedeutende väterliche Gut zu übernehmen und Brüder und Schwestern mit Hypotheken abzulösen: er scheut die Folgen, die ihn zu unerträglich schweren, kaum zu amortisierenden Abgaben an den Staat zwingen.

So zerfiel der französische bäuerliche Grundbesitz allmählich in eine ungeheure Zahl von Kleingütern, welche in ihrem Umfang die untere Grenze rationeller Wirtschaft darstellen. Solange es noch möglich war, wurde eben real geteilt. Heute ist diese Teilung vollzogen, — aber, und das ist der gewaltige Unterschied des französischen Zustandes von dem unsrigen: dieser Kleinbesitz ist *nicht verschuldet*, und er ist gut arrondiert, weil die Aufteilung sich langsam und stets nach *rein bäuerlichen Grundsätzen* vollzog. Dieser Zustand begründet die gewaltige wirtschaftliche Kraft des französischen Bauerntums, die heute, da die Bodenverteilung vollzogen, allerdings mit einem furchtbaren Opfer erkauft wird: der Beschränkung der Kinderzahl, worin der französische Bauer den angeblich korrumpierten Städter weit übertrifft.

Ziehen wir die Parallele zu unserer Entwicklung. Gleiches Erbrecht hielt auch bei uns, in wenigen Kantonen — man denke an das blühende Bauerntum Berns — klug beschränkt seinen Einzug. Leitsatz der Gesetzgebung und der Regierung ist: das Wohl des Volkes, das heißt alles was den Massen gefällt. Mit der Revolution waren die mittelalterlichen Bindungen des Grundbesitzes gefallen, auf freiem Grund saß der freie Mann. Sollte die neue Zeit nun fiskalische Schranken errichten? Sollten an die Stelle von Fron und Zehnten neue Lasten treten? Das alles war unpopulär und darum unmöglich. So zog man die Konsequenz aus der Freiheit des Besitzes; *ganz unbedeutende Kanzleigeühren begleiteten die Eigentumsübertragung der Grundstücke*. Wohl spukte der Gedanke, dass der Handel mit Grund und Boden überlegt sein soll, und eine reizvolle Musterkarte väterlich kluger Fürsorgeakte ersann der demokratische Gesetzgeber, um den Bauern vor dem „Juden“ zu schützen. Zu guter letzt aber hinderte nichts den freien Güterhandel.

Das Gleiche gilt von der Hypothekenbestellung. Auch da schuf der Staat alle Erleichterung; die Taxen sind unbedeutend, und aus der Hypothek im alten Sinn, der unbeweglichen auf dem

Grundbesitz verschriebenen Schuld, wird in unzähligen Variationen der *bewegliche Schuldbrief, die Gült, der Zettel* und *wie sie alle heißen*. Diese im Interesse der Kreditleichterung geschaffenen Gebilde erfuhren bald eine neue Förderung *durch das Steuersystem*.

Der Bauer zahlt nicht gern Steuern. In langen Jahrhunderten haben ihn Fron und Zehnten genug geplagt. Ströme von Gold scheinen in die Taschen der Fabrikanten zu fließen, deren stolze Häuser das Land übersäen; die Städter schwimmen im Luxus: die sollen zahlen.

Mit wachsenden Staatsausgaben wächst das Geldbedürfnis des Staates und der Kommunen. Man erhöht einfach die Ansätze der allgemeinen, dem demokratischen Ideal entsprechenden Einheitssteuer, die das Gewirr von Abgaben etc. des alten Regimes ersetzt hat.

Den Bauern drückt das wenig. Die Entwicklungen, die wir in den früheren Essais verfolgten, haben seinen Besitz überschuldet, sodass die Marge zwischen Bodenwert und Schulden unbedeutend ist. Wo der offenbare Vermögensstand groß ist, hilft bäuerliche Schlaueit: man erfindet den *Göttibrief*, die Hypothek des fingierten Gläubigers. Doch der Göttibrief ist ein böser Geselle. Was gestern eine Fiktion war, wird morgen zur bitteren Wirklichkeit. Man benützt das Instrument um Geld zu erheben, das oft genug leichtsinnig zu irgendwelchem unfruchtbaren Zweck verwendet wird. Bald ist man so weit, dass das Schlausein des Bauern zur Notwendigkeit für alle geworden ist.

Die Steuersätze haben die Steuer zur Vermögenskonfiskation verwandelt, vor der sich jeder, so gut es geht, durch Verheimlichung schützt. Die Waisenämter, denen die Inventarisierung der Nachlasse Einsicht in die wahren Verhältnisse gibt, sind nur dem Armen gegenüber Freunde und Helfer: den Kindern und Witwen der Besizenden sind sie der schlimmste Feind, indem sie unerbittlich das durch Nachsteuern dezimierte Gut, durch strenge Anwendung des Gesetzes weiter mindern.

Dem Fabrikanten und Kaufmann, der lange gutwillig schwere Opfer für das Gemeinwesen brachte, geht es nicht mehr so gut. Die Steuerquoten und allgemeinen Lasten greifen in sein Gewerbe, und ganz besonders in die *moderne Betriebsform der Aktiengesellschaft*, so hart ein, dass sie oft die Existenz bestehen-

der, und vor allem das Werden neuer Betriebe in Frage stellen. Der Kapitalist sah die Zinsen sinken, erlitt ungeheure Verluste auf Wertpapieren und ist nicht mehr gewillt die einem kleinen Häuflein von Bürgern aufgehalste übermäßige Last der Staatsausgaben zu tragen.

So stehen Frankreich und manche Kantone der Schweiz auf dem gleichen Punkt: die gesetzgeberischen Grundlagen der Staatswirtschaft, die in einem halben Jahrhundert ohne organisch kluge Fortentwicklung blieben, haben auf einen toten Punkt geführt. Dort heißt die Lösung, direkte, auch den Kapitalisten treffende Steuer, unter Entlastung des Verkehrs; bei uns hieße sie, wenn man den Mut zur Wahrheit hätte, Mäßigung der drückenden direkten Steuer und Einführung maßvoller *Verkehrsteuern*; Erhaltung und Förderung der Kapitalistenschicht und Stärkung des Bauerntums durch eine *indirekte Immobilisierung und Entlastung des Grund und Bodens*.

Wie fern unserm Gesetzgeber aber solche Gedankengänge liegen, zeigt das Schweizerische Zivilgesetzbuch, das in Form des Inhaberschuldbriefes die Mobilisierung des Bodens auf die Spitze getrieben hat: der Götlibrief ist in die Sphären des Rechts erhoben.

Heute mahnen dringende Zeichen zur Einkehr. Ein von einem der tüchtigsten und fleißigsten Volksschlägen unseres Landes bewohnter Kanton, der wohl typisch das Bild der hier geschilderten Entwicklungen zeigt, ist durch Bankkatastrophen, deren Zusammenhang mit der Bodenverschuldung dargelegt wurde, bis ins feinste Geäder der Wirtschaft erschüttert; ein Anderer, den eine glückliche Sonne vor allen andern segnet, steht mitten in der Krise, und nun meldet sich ein Dritter, der die letzte und schlimmste Konsequenz zeigt: der Staatskredit wird diskutiert.

Und die Reaktion: der Ruf nach einem Bankgesetz, das kontrolliert und Bilanzvorschriften aufstellt, deren strikte Verwirklichung an der realen Macht der Tatsachen scheitern muss! Die Wirtschaft des ganzen Landes aber muss das Gesetz fürchten, denn dort, wo es sicher hart und rücksichtslos durchgeführt würde: bei den großen und starken Instituten, würde es zu einer Schwächung des Pfeilers führen, mit dem unser Land steht und fällt: dem Handel und der Industrie.

ZÜRICH

Dr. E. KELLER-HUGUENIN

Erscheint gleichzeitig als Flugblatt der „Fides“, Treuhand-Vereinigung.